

Namensänderung nach der Hochzeit – das gilt

von RAin Thurid Neumann, FAin Familienrecht, Mediatorin, Neumann & Neumann, Konstanz

CHECKLISTE / Änderung des Namens nach der Eheschließung

- **Zuständigkeit:** Zuständig ist das Standesamt am Wohnort der Eheleute.
- **Form:** Die Änderung des Ehenamens muss öffentlich beglaubigt werden.
- **Frist:** Eine Änderung des Familiennamens ist unbefristet möglich.
- **Dokumente:** Das Standesamt benötigt
 - ein gültiges Ausweisdokument,
 - eine Meldebescheinigung mit Angabe des Wohnsitzes,
 - eine aktuelle beglaubigte Abschrift des Eheregisters oder die Eheurkunde bzw. Heiratsurkunde,
 - fremdsprachige Urkunden entweder in mehrsprachiger Form (auch deutsch) oder mit Übersetzung (öffentlich bestellte und vereidigte Übersetzer),
 - ggf. Geburtsurkunden oder Nachweise über frühere Ehen,
 - ggf. die Geburtsurkunden der Kinder.

(Viele Standesämter bieten Online-Formulare mit Upload-Möglichkeit an. Zur Identitätsprüfung ist jedoch persönliches Erscheinen notwendig.)

- **Kosten:** Je nach Bundesland zwischen 20 und 30 EUR. Höher sind die „Folgekosten“ z.B. für die Änderung des Führerscheins etc.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de